

MetaForen für Kunst und Kultur e.V.

Satzung

(Fassung vom 15.5.2021)

Präambel

Wir haben alle das Potential unser Leben zu bessern und kreativ die Zukunft zu gestalten!
Wir sind eine Vereinigung von Künstler*innen und Kulturschaffenden, sozial-politisch engagierten und kreativen Menschen, welche die Welt täglich besser und schöner machen. Ganz einfach, weil wir uns an dem guten Sinn orientieren und an unsere Möglichkeiten und Kraft glauben, gemeinsam unsere Gesellschaft bessern zu können, um die großen Schwierigkeiten, die uns heute bedrängen zu meistern, zu transformieren!

In den interkulturellen Herausforderungen unserer Zeit liegt beispielsweise das große Potenzial, für eine Erneuerung unserer kollektiven Identität und Solidarität. Wir sehen dafür die dringende Notwendigkeit einer **lebendigen Wertediskussion, die alle Menschen einbezieht**. Dieser Diskurs sollte an der Basis unserer Gesellschaft geführt und nicht nur von einigen Wenigen bestimmt werden, welche für die Massen reflektieren. Sowohl die Fragen und Sorgen unserer heutigen Zeit, als auch die Möglichkeiten menschlichen Glücks, sollen kreativ reflektiert werden – **durch eine Kunst und Kultur**, die auf alle Menschen freundlich zugeht: Wir bringen Kunst **nah zu den Menschen**, in ihren Kiez, in ihren Ortsteil oder aufs Dorf. In **partizipativen Projekten** beleben wir den Gemeinsinn und schaffen eine Kultur, die möglichst **allen gleichermaßen** zugänglich *ist*. Wesentliche Grundlagen für unsere Arbeit als Verein sind die Methoden des *Theater der Unterdrückten* nach Augusto Boal und andere ressourcenstärkende und ausdrucks- und die Selbstwirksamkeit fördernde, kreative Verfahren.

§ 1 Vereinsbezeichnung

Der Verein trägt den Namen

MetaForen für Kunst und Kultur e.V.

Er hat seinen Sitz in Berlin. Er ist seit dem 10.01.2018 im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, insbesondere der demokratischen Willensbildung, der Erneuerung unserer nationalen kollektiven Identität, internationaler Solidarität und interkultureller Verständigung, sowie die Aktivierung und Entwicklung des künstlerisch-kreativen Potentials für eine Verbesserung der gesamtgesellschaftlichen Selbstverständigung und als Empowerment für Kinder und Jugendliche und Menschen mit besonderem Inklusionsbedarf.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Pauschale Zahlungen im Ehrenamt sind gemäß § 3 Nr. 26a EStG zulässig.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
 - a) die Initiierung und Förderung einer lebendigen Wertediskussion an der Basis unserer Gesellschaft mithilfe partizipativer, künstlerischer Projekte (z.B. Forumtheater nach den Methoden von Augusto Boal)
 - b) die Realisierung barrierearmer Kunst- und Kulturangebote nahe beim Menschen, insbesondere Forumtheater, Tanz, Performances, Poetry Slam und Lesungen, Konzerte, Ausstellungen, Film- und Diskussionsabende
 - c) die Durchführung von künstlerischen und medienpädagogischen Bildungsangeboten sowie kreativtherapeutischen Ateliers
 - d) Kooperationen mit anderen steuerbegünstigten Einrichtungen und öffentlicher Verwaltung

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützen möchte. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand beantragt. Die Aufnahme wird von der Mitgliederversammlung durch Abstimmung bestätigt. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Die Mitgliedschaft kann jederzeit zum Monatsende gekündigt werden. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.
3. Mitglieder können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn
 - a) sie vorsätzlich den Zwecken des Vereins zuwiderhandeln,
 - b) sie mit ihren Beitragszahlungen zwei Jahre im Rückstand sind oder
 - c) ein anderer schwerwiegender Grund vorliegt.

§ 5 Arten von Mitgliedschaften

1. Aktive Mitglieder unterstützen unseren Verein durch aktive Mitarbeit.
2. Passive Mitglieder unterstützen den Verein moralisch und zahlen einen erhöhten Mitgliedsbeitrag, welcher in der Beitragsordnung geregelt ist.
3. Fördermitglieder unterstützen unseren Verein mit regelmäßigen zusätzlichen Spenden und erhalten dafür kleine Dankeschöns und Privilegien im Rahmen unserer Kulturangebote.

4. Der Vorstand hat das Recht, Mitgliedern die Ehrenmitgliedschaft anzubieten, um sie für besonderes persönliches Engagement für die Ziele des Vereins auszuzeichnen. Ehrenmitgliedern ist es frei gestellt, einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

§ 6. Mitgliedsbeiträge

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe und Modalität von der Mitgliederversammlung beschlossen wird und in der Beitragsordnung geregelt ist. Nach dem Ende der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von bereits entrichteten Beiträgen.

§ 7. Rechte der Vereinsmitglieder

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht,

- a) eigene Projektvorschläge einzubringen und diese in Abstimmung mit dem Vorstand durchzuführen,
- b) entsprechende Fördermittel für Projekte beantragen zu lassen,
- c) neue Mitglieder einzubringen.

§ 8. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand

3

§ 9. Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie kann bei Bedarf auch virtuell, d.h. als online-Konferenz stattfinden. Grundsätzlich ist die Teilnahme auch per Telefon oder Videoübertragung möglich.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies verlangt.
3. Der Termin und die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen vorher den Mitgliedern schriftlich (ggf. auch über elektronische Medien) mitgeteilt werden.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet über folgende Punkte:
 - a) Wahl des Vorstandes und der weiteren Mitglieder des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl der Kassenprüferin*
 - d) Neue Mitglieder
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Andere Anträge der Mitglieder
5. Anträge der Mitglieder sollten mindestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

6. Wahlen und Abstimmungen werden mit Ausnahme von Satzungsänderungen (und einem möglichen Misstrauensantrag gegen den Vorstand, vgl. § 9.4) mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden.
7. Die Satzung kann von der Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden. Änderungen des § 2 müssen einstimmig erfolgen.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt. Es ist von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 10. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und einem möglichen Beirat. Die oder der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein jeweils geschäftlich allein im Sinne des § 26 BGB.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt.
3. Der Vorstand entscheidet durch Mehrheitsbeschluss seiner anwesenden Mitglieder darüber, welche Maßnahmen zur Förderung des Vereinszweckes ergriffen werden.
4. Mitglieder des Vorstandes können auf Antrag wegen mangelnder Führungsqualität oder aus einem anderen wichtigen Grund vor Ablauf der Amtszeit durch die Mitgliederversammlung mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder abgewählt werden. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, wird auf der folgenden Mitgliederversammlung ein Nachfolger gewählt.
5. Der Vorstand hat mit Abschluss des Geschäftsjahres die von ihm geführten Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung der Kassenprüfer*in (§ 12) zur Überprüfung vorzulegen.

4

§ 11. Kassenprüfer

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt der* von der Mitgliederversammlung bestellten Kassenprüferin*. Diese* darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.

§ 12. Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann aufgelöst werden, wenn in einer Mitgliederversammlung drei Viertel der anwesenden Mitglieder dies beschließen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die
 - a) **Aktion Mensch**, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, oder
 - b) an das Land Berlin – vertreten durch das Bezirksamt Spandau – zur Förderung der demokratischen Bildung und/oder der Völkerverständigung (durch künstlerische oder kulturelle Projekte).